

## Verordnung der Stadt Bamberg zum Schutze der Landschaftsräume "Leinritt" und "Bamberger Hain" im Gebiet der Stadt Bamberg

Vom 10.05.1976

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.06.1976 Nr. 13),  
geändert durch § 8 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an  
den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Aufgrund des Art. 10 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437) erlässt die Stadt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.03.1976 Nr. 820 - 324/101 BA - St - 1/76 genehmigte Rechtsverordnung:

### § 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Bamberg werden dem Schutze des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsräume werden als "**Landschaftsschutzgebiet Leinritt - Hain**" bezeichnet.

(2) Als Grenze der geschützten Landschaftsräume wird wie folgt beschrieben:  
vom Sperrtor des ehem. Ludwig-Donau-Main-Kanals aus die gerade Verbindungslinie zur Nordgrenze der Fl.Nr. 1906/2 quer über den "Hollergraben", die Nordgrenze der Fl.Nr. 1926 (Weg "Am Hollergraben"), die Ostgrenze der Fl.Nr. 1893/18, die Ost- und Nordgrenze der Fl.Nr. 1926 (Weg "Am Hollergraben"), die Westgrenze der Fl.Nr. 1892 (Hainstraße), von deren südl. Ende die rechtwinkelige Schnittlinie des Heinrichdammes und der Südtangente, die Süd-Ost-Grenze der Südtangente bis zum Westufer (Wasserlinie) des rechten Regnitzarmes, die Wasserlinie dieses Ufers bis zur abgerundeten Inselspitze, hiervon die Tangente zur Ostecke des Grundstückes Fl.Nr. 4347, die Süd-Ost- und Südgrenze der Fl.Nr. 4347, die Westgrenzen der Fl.Nrn. 4348, 4347, 4343/2, 4343 und 4342, die gerade Verbindungslinie bis zur Ostecke der Fl.Nr. 3241/4, die Nordost-Grenze derselben, die Süd-West-Grenze der Fl.Nr. 4341 und 4340 und die gedachte Verlängerung derselben bis zur Ostecke des Hauses Oberer Leinritt 60a (Fl.Nr. 4339/2), die nordöstl. Hausflucht, diese verlängert bis zum Schnittpunkt mit der Nord-West-Grenze der Fl.Nr. 4339/2, von hier die gerade Verbindungslinie bis zur Südecke der Fl.Nr. 4328, die Süd-West-Grenze derselben bis zum Feldrain (natürliche Böschungsoberkante) derselben zwischen Acker und Wiese der Fl.Nr. 4326, der Nordrand des Baumfeldes auf Fl.Nr. 4325, die Westgrenze der Fl.Nr. 4325 bis zum Weg (Fl.Nr. 4318/2), südwärts der Westrand dieses Weges bis zur Südspitze der Fl.Nr. 4175, die Westgrenzen der Fl.Nrn. 4175 und 4174 bis zu dem neu angelegten Fußweg zum Leinrittweg, der regnitzseitige Rand dieses Weges und Steges, von hier die Böschungsoberkante der Südtangente bis zur Südecke der Fl.Nr. 4139, die Süd-West-Grenze Fl.Nr. 4139, die Süd- und Westgrenze der Fl.Nr. 4131, die Nord- und Ostgrenze des sogenannten "Milchweges" (Fl.Nr. 4089/2), die Süd-West-Grenzen der Fl.Nrn. 4125, 4123/2, 4123, 4121, 4121/2 und 4117, die Nord-West-Grenzen der Fl.Nrn. 4117, 4118, 4119 und 4120, die Süd-West-Grenzen der Fl.Nrn. 1974, 1974/7, 1943, 1941 und 2406/2 sowie die Nord-West-Grenzen der Fl.Nrn. 2406/2, 2407

63.006.2

und 2407/2 (des Gartens beim Schloss Concordia) bis zum Westufer des linken Regnitzarmes, von hier die gerade Verbindungslinie schräg über die Regnitz bis zum Sperrtor wie eingangs erwähnt.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der Stadt Bamberg zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung dieser Karte liegt bei der Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht auf. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich in Abs. 2 nicht ausreichend deutlich haben beschreiben lassen, wird gem. Art. 47 Abs. 1 BayNatSchG auf diese Karte Bezug genommen.

## § 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

## § 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben der vorgängigen Erlaubnis:

1. Die Errichtung von Gebäuden sowie deren Änderung, wenn dadurch die äußere Gestalt verändert wird, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Das Errichten und Erneuern von Einfriedungen und Mauern aller Art.
3. Das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen.
4. Die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen.
5. Das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen.
6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschl. der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen, mit Ausnahme der mit der Baulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen.
7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
8. Kahlschläge von mehr als einem Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände.
9. Die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflussbehindernden Bewuchses an Gewässern. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Erhalt und der Weiterführung der bisherigen Nutzung dienen.
10. Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze. Ausgenommen ist das Parken von Fahrzeugen der Grundstückseigentümer auf eigenem Grund.

(2) Die Erlaubnis ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen, wenn das Vorhaben keine verbotenen Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

63.006.2

## § 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern, oder
  2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 5

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 und einer Befreiung nach § 4 ist die Stadt Bamberg - untere Naturschutzbehörde - zuständig. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 11 sowie die Erteilung einer Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde.

## § 6

- (1) Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2 dieser Verordnung
- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
  - b) die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern,
  - c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.
- (2) Weiterhin bleiben unberührt die Bestimmungen des Telegrafengesetzes vom 18.12.1899 (RGBl S. 705).

## § 7 \*)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erteilten Auflagen nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. Absatz 2 Ziff. 7 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

Daneben können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zu beachten.

63.006.2

## § 8 \*\*)

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung der Stadt Bamberg vom 28.08.1952 (Mitteilungsblatt der Stadt Bamberg vom 05.09.1952 Nr. 36/52 S. 2) zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Bamberg außer Kraft.

---

\*) § 7 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001

\*\*) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung